S 20 SO 144/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	20
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kein Anspruch auf Gewährung eines internetfähigen Computers oder Laptops für ein Schulkind im Rahmen des SGB XII als Zuschuss
Leitsätze	Es besteht im Rahmen des SGB XII kein Anspruch auf Gewährung eines internetfähigen Computer für den Schulbesuch, da es sich bei dem Gerät um kein Haushaltsgegenstand handelt und die Kosten für ein solches Gerät im Regelsatz und im Rahmen von Bildung und Teilhabe berücksichtigt worden.
Normenkette	SGB XII § 28 SGB XII § 31 SGB XII § 34 SGB XII § 73

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 144/17
Datum	14.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einender keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen zur GewÃ¤hrung eines internetfÃ¤higen Laptops fÃ¼r die Teilnahme am Schulbesuch gewÃ¤hren muss.

Der Vater der KlÃ¤gerin und die KlÃ¤gerin beziehen Leistungen nach dem SGB XII (vgl. Bl. 91, 142 VA). Zuletzt bewilligte die Beklagte der Familie mit Bescheid vom 23. Juni 2016 Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2018 i.H.v. 1.202,56 Euro (Bl. 167 VA).

Mit Schreiben vom 31. Januar 2017 beantragte der Vater fÃ¼r seine 2006 geborene Tochter einen internetfÃ¤higen PC/Laptop fÃ¼r 350 Euro. In dem Antrag wird ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin zurzeit die 4. Grundschulklasse besucht und nach Aussagen des Vaters ohne einen Computer Nachteile erfÃ¤hrt, weil sie an bestimmten Unterrichtsprogrammen nicht teilhaben kann, die aber erforderlich seien. Aus den RegelsÃ¤tzen kÃ¶nnte hierfÃ¼r nicht angespart werden (Bl. 211 VA).

Die Beklagte wandte sich offensichtlich an den Vater der KlÃ¤gerin mit der Nachfrage, ob die KlÃ¤gerin behindert sei (vgl. E-Mail des Vaters der KlÃ¤gerin Bl. 212 VA).

Aus dem Sozialbericht geht jedoch hervor, dass die WidersprüchsfÃ¼hrerin nicht zum Personenkreis nach Â§ 53/54 SGB XII gehÃ¶rt und somit auch keine Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe in Anspruch nehmen kann.

Aus einem Vermerk der Beklagten vom 17. MÃ¤rz 2017 geht hervor, dass der Antrag fÃ¼r einen Computer, wenn Ã¼berhaupt nur Ã¼ber die Eingliederungshilfe nach Â§Â§ 53, 54 SGB XII stattgegeben werden kÃ¶nne. Eine Bewilligung fÃ¼r einen Computer im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket sei nicht vorgesehen. (Bl. 213 VA).

Der Antrag wurde daher mit Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2017 abgelehnt (Bl. 215 VA). Zur BegrÃ¼ndung wird ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht vorliegen. Im Rahmen der Leistung fÃ¼r Bildung und Teilhabe nach Â§ 34 SGB XII wÃ¼rden Bedarfe fÃ¼r Bildung nach den Abs. 2 â 6 von SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen fÃ¼r Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Abs. 7 neben dem maÃgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berÃ¼cksichtigt. Leistungen hierfÃ¼r wÃ¼rden nach MaÃgabe des Â§ 34 a SGB XII gesondert erbracht. Bedarfe fÃ¼r die Ausstattung mit persÃ¶nlichem Schulbedarf wÃ¼rden bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern fÃ¼r den Monat, in dem der erste Schultag liege, in HÃ¶he von 70 Euro und fÃ¼r den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginne, in HÃ¶he von 30 Euro anerkannt. Diese Leistungen nehme die KlÃ¤gerin bereits seit 2015 in Anspruch. FÃ¼r SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler werde zudem ein schulisches Angebot der ergÃ¤nzende angemessene LernfÃ¶rderung berÃ¼cksichtigt, soweit diese geeignet und zusÃ¤tzlich erforderlich sei, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Unter LernfÃ¶rderung sei in erster Linie das Angebot von

Nachhilfeunterricht zu verstehen. Da die Anschaffung eines Computers keine der beiden aufgezÃ¤hlten Alternativen unterfalle, komme eine Bewilligung im Rahmen der Bedarfe fÃ¼r Bildung und Teilhabe nicht in Betracht (Bl. 216 VA).

Hiergegen hat der Vater der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 20. April 2017, eingegangen am 20. April 2017, fristgerecht Widerspruch eingelegt (Bl. 232 VA).

Auf Nachfrage der BehÃ¶rde Nachweise vorzulegen, dass der Laptop erforderlich sei, wurde nicht reagiert (Bl. 233 VA).

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2017 zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat, vertreten durch ihren Vater, am 25. August 2017 Klage beim Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2018 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen fÃ¼r den Schulbedarf fÃ¼r das 2. Schulhalbjahr 2017/2018 i.H.v. 30 Euro (Bl. 292 VA).

Im Verfahren wurde eine ErklÃ¤rung der Mutter der KlÃ¤gerin vorgelegt, dass diese mit der Klageerhebung einverstanden sei.

Der Vater der KlÃ¤gerin hat erklÃ¤rt, dass in ihrem Haushalt kein PC vorhanden sei. Sein Kind besuchte bei Antragstellung die vierte Klasse, jetzt sei sie in der weiterfÃ¼hrenden Schule und besuche die 7. Klasse. Schulische Angebote mÃ¼ssen oftmals im Internet abgerufen werden, sei es um sich bezÃ¼glich der VertretungsplÃ¤ne fÃ¼r den Unterricht zu informieren, die Essensbestellung bei den einschlÃ¤gigen Anbietern aufzugeben bzw. zu Ã¼berprÃ¼fen, fÃ¼r den Unterricht benÃ¶tigte Internetrecherchen zu tÃ¤tigen oder um die Erstellung von Referaten und Seminararbeiten, deren Verfassung am Computer als selbstverstÃ¤ndlich vorausgesetzt wird, ableisten zu kÃ¶nnen. Eine weitere BegrÃ¼ndung dafÃ¼r, weshalb ein internetfÃ¤higer PC/Laptop fÃ¼r Schulkinder in weiterfÃ¼hrenden Schulen benÃ¶tigt wird, damit die SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler das Lernziel erreichen kÃ¶nnen (so auch das SG Gotha v. 17.08.2018 S 26 AS 3971/17), bedÃ¼rfe es nach diesseitiger Auffassung nicht. Die Anschaffung des beantragten Laptops sei notwendig, um am Schulunterricht problemlos teilzunehmen. Die Sicherstellung der Teilnahme am Unterricht, die nur unter Verwendung auch dieses GerÃ¤ts mÃ¶glich sei, gehÃ¶re zum existenziellen Bedarf eines Schulkindes. Eine Ansparung des Anschaffungspreises aus dem Regelbedarf sei nicht mÃ¶glich. Die Kosten fÃ¼r die Anschaffung des beantragten internetfÃ¤higen PC/Laptop fielen zwar nur einmalig an, erfÃ¼llten aber einen laufenden Bedarf und seien deshalb zur schulischen Teilhabe von SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern und als Teil der Ausformung der Sicherstellung des menschenwÃ¼rdigen Daseins in analoger Anwendung von Â§ 21 Abs. 6 SGB II auf Zuschussbasis zu erbringen, so auch das LSG Niedersachsen-Bremen v. 11.12.2017 â L 11 AS 349/17; SG Hannover v. 06.02.2018 â S 68 A8 344/18 ER; SG Cottbus v. 13.10.2016 â S 42 AS 1914/13; SG Gotha v. 17.08.2018 â S 26 AS 3971/17

und SG Stade v. 29.08.2018 â S 39 AS 102/18 ER).

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung bzw. AbÃ¤nderung des Bescheides vom 31. MÃ¤rz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juli 2017 zu beurteilen, antragsgemÃ¤Ã die Kosten fÃ¼r die Beschaffung eines Laptops zu Ã¼bernehmen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Vater habe keine Nachweise vorgelegt, dass der internetfÃ¤hige Laptop notwendig sei.

Die gerichtliche Nachfrage bei der Schule ergab, dass Computer nur eingeschrÃ¤nkt wÃ¤hrend der Unterrichtszeiten zur VerfÃ¼gung stehen, nicht jedoch darÃ¼ber hinaus (Bl. 48 GA).

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 wurden die Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und die Sitzungsniederschriften des ErÃ¶rterungstermins am 19. Oktober 2020 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht konnte gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Ã¼ber den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, denn die Sache weist keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist aufgrund der beigezogenen Unterlagen hinsichtlich des vorliegenden Streitgegenstandes umfÃ¤nglich geklÃ¤rt. Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 21.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.7.2017 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Die KlÃ¤gerin hat keinen weitergehenden Leistungsanspruch gegen die Beklagte. Denn entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin ist der geltend gemachte Bedarf aus dem Regelsatz der KlÃ¤gerin und aus den gewÃ¤hrten Bedarfen fÃ¼r Bildung und Teilhabe insbesondere nach Â§ 34 Abs. 3 SGB XII zu decken.

Aus Â§Â§ 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 RBEG und Â§ 34 Abs. 3 SGB XII folgt, dass Computer aus den Regelbedarfen und den Bedarfen fÃ¼r Bildung und Teilhabe anzusparen sind.

1. GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach Â§ 28 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) werden

zur Ermittlung pauschalierter Bedarfe fÃ¼r bedarfsabhÃ¤ngige und existenzsichernde bundesgesetzliche Leistungen entsprechend Â§ 28 Absatz 1 bis 3 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte nach den Â§Â§ 2 bis 4 vorgenommen. Auf der Grundlage der Sonderauswertungen nach Absatz 1 werden nach Â§ 28 Absatz 4 und 5 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch fÃ¼r das ZwÃ¶lfte und das Zweite Buch Sozialgesetzbuch die Regelbedarfsstufen nach den Â§Â§ 5 bis 8 ermittelt (Â§ 1 Abs. 2 RBEG).

Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach Â§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus den Sonderauswertungen fÃ¼r Familienhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 als regelbedarfsrelevant berÃ¼cksichtigt: [â¦]

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:
Abteilung HÃ¶he
Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, GetrÃ¤nke, Tabakwaren) 113,77 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) 41,83 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) 15,18 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, HaushaltsgerÃ¤te und gegenstÃ¤nde, laufende HaushaltsfÃ¼hrung) 9,24 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege) 7,07 Euro
Abteilung 7 (Verkehr) 26,49 Euro
Abteilung 8 (NachrichtenÃ¼bermittlung) 13,60 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) 40,16 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen) 0,50 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und GaststÃ¤ttendienstleistungen) 4,77 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) 9,03 Euro
Â§ 6 RBEG in der Fassung vom 22.12.2016

Aus der GesetzesbegrÃ¼ndung ergibt sich, dass fÃ¼r den Erwerb von Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen KommunikationsgerÃ¤ten anders als bei Erwachsen fÃ¼r Kinder von 6 bis 14 Jahren keine Ausgaben als bedarfsrelevant erachtet worden (vgl. BTDrucks 18/9984, S. 65).

Als regelbedarfsrelevant wurden fÃ¼r Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren hingegen DatenverarbeitungsgerÃ¤te sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps) mit 2,88 Euro und Bild-, Daten- und TontrÃ¤ger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps) mit 2,64 Euro angesehen (vgl. BTDrucks 18/9984, S. 66).

Da es sich bei Computern und Laptops um DatenverarbeitungsgerÃ¤te und Bild-, Daten- und TontrÃ¤ger handelt, sind Ausgaben fÃ¼r diese in der Bemessung des fÃ¼r die KlÃ¤gerin geltenden Regelsatz mitberÃ¼cksichtigt.

2. Ein weitergehender Anspruch auf die GewÃ¤hrung eines Computers folgt auch nicht aus Â§ 34 SGB XII. Aus Â§ 34 Abs. 1 SGB XII folgt, dass Bedarfe fÃ¼r Bildung und Teilhabe gesondert neben den maÃgebenden Regelbedarfen erbracht werden. WÃ¤hrend Â§ 34 Abs. 2 SGB XII die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r SchulausflÃ¼ge und mehrtÃ¤gige Klassenfahrten regelt, bestimmt Â§ 34 Abs. 4 SGB XII die FahrkostenÃ¼bernahme zur nÃ¤chst gelegenen Schule. Â§ 34 Abs. 5 SGB XII normiert die Kostenvoraussetzungen fÃ¼r Mittagsessen.

Ein weitergehender Anspruch folgt nicht aus Â§ 34 Abs. 3, 3a SGB XII, denn unstreitig erfolgte die GewÃ¤hrung des persÃ¶nlichen Schulbedarfs im Sinne dieser Vorschrift an die KlÃ¤gerin. Mit der GewÃ¤hrung des Schulbedarfs neben dem Regelbedarf hat der Gesetzgeber bezweckt, auf die digitalen VerÃ¤nderungen des Schulbetriebs zu reagieren und eine Teilhabe leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen zu ermÃ¶glichen.

GemÃ¤Ã Â§ 34 Abs. 3 S. 1 SGB XII werden Bedarfe fÃ¼r die Ausstattung mit persÃ¶nlichem Schulbedarf werden bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern fÃ¼r den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in HÃ¶he von 100 Euro und fÃ¼r den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in HÃ¶he von 50 Euro anerkannt. Der Gesetzgeber hat diesen Betrag zum 1. August 2019 erhÃ¶ht (Falterbaum in: Hauck/Noftz, SGB, 11/20, Â§ 34 SGB XII, Rn. 35), zuvor waren 70 Euro zu Beginn des Schuljahres und 30 Euro zum Halbjahr gewÃ¤hrt worden. Die ErhÃ¶hung und Fortschreibung der BetrÃ¤ge hat der Gesetzgeber wie folgt begrÃ¼ndet: "Inhaltlich geht es in erster Linie darum, aktuelle Entwicklungen, wie z. B. die fortschreitende Digitalisierung im schulischen Bereich, aufzugreifen und durch eine ErhÃ¶hung des Schulbedarfspakets SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, wirtschaftlich zu stÃ¤rken. Ziel muss es sein, dass auch diese Kinder und Jugendlichen den durch die Digitalisierung geÃ¤nderten Anforderungen (z. B. bei neuen Lernmitteln) genÃ¼gen kÃ¶nnen. Ein generelles Anliegen ist zudem, beim Schulbedarfspaket Kaufkraftverluste zu vermeiden. Deshalb wird es kÃ¼nftig in die Fortschreibung einbezogen" (BTDrucks 19/7504, S. 21). Weiter heiÃt es: "Der Geldbetrag fÃ¼r den persÃ¶nlichen Schulbedarf wird um 50 Prozent auf nunmehr 150 Euro erhÃ¶ht. Dies erfolgt angelehnt an die Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 und berÃ¼cksichtigt zudem neue oder geÃ¤nderte schulische Rahmenbedingungen wie die digitale Bildungsoffensive (BTDrucks 19/7504, S. 24). Der ErhÃ¶hungsbetrag orientiert sich dabei an der Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 sowie zeitgemÃ¤Ãen schulischen Anforderungen. Der Regelbedarf hat demnach eine Steigerung um rund 16 bis 18 Prozent erfahren. Aufgerundet ergibt sich somit beim Regelbedarf eine Steigerungsrate von 20 Prozent. Hieran angelehnt folgt daraus eine ErhÃ¶hung des bisherigen Schulbedarfsbetrags von 100 Euro auf 120 Euro pro Schuljahr. Zudem sollen auch neue oder geÃ¤nderte schulische Rahmenbedingungen BerÃ¼cksichtigung finden. Beispiel hierfÃ¼r ist die zunehmende Bedeutung der digitalen Welt auch im schulischen Kontext, die eine digitale Bildungsoffensive erfordert. Alle SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler sollen am modernen Lernen in der Schule teilhaben kÃ¶nnen. Um auch neuen oder geÃ¤nderten schulischen Anforderungen gerecht werden zu kÃ¶nnen, wird der Betrag von 120 Euro daher um

einen Betrag von 30 Euro ergÃ¤nzt. Der Gesamtbetrag von 150 Euro wird auf die beiden Schulhalbjahre aufgeteilt, indem zum Ersten des Monats eines jeden Jahres, in dem der Schultag liegt â also entweder im August oder im September â 100 Euro (erstmalig zum 1. August oder 1. September 2019) und zum ersten des Monats eines jeden Jahres, in dem das zweite Schulhabjahr beginnt (in der Regel zum 1. Februar) 50 Euro (erstmalig in der Regel zum 1. Februar 2020) als Bedarf berÃ¼cksichtigt werden" (BTDrucks 19/7504, S. 50).

Der geltend gemachte Bedarf ist daher aus der Regelleistung und den Leistungen nach Â§ 34 Abs. 3 S. 1 SGB XII, welche der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrt worden zu decken.

Ein Anspruch folgt ebenfalls nicht aus Â§ 34 Abs. 5 SGB XII. FÃ¼r SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler wird nach Â§ 34 Abs. 5 S. 1 SGB XII eine schulische Angebote ergÃ¤nzende angemessene LernfÃ¶rderung berÃ¼cksichtigt, soweit diese geeignet und zusÃ¤tzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende VersetzungsgefÃ¤hrdung kommt es dabei nicht an (Â§ 34 Abs. 5 S. 2 SGB XII).

Die Ausstattung mit einem Computer kÃ¶nnte nach dem Wortlaut des Â§ 34 Abs. 5 Satz 1 SGB XII als ergÃ¤nzende angemessene LernfÃ¶rderung durch die Verschaffung eines Zugangs zu digitalem Lernen verstanden werden. Allerdings hat der Gesetzgeber bei dieser Regelung die GewÃ¤hrung von Mitteln zur Nachhilfe gemeint. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist auÃerschulische LernfÃ¶rderung in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorÃ¼bergehende LernschwÃ¤chen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergÃ¤nzen (BTDrucks 17/3404, S. 105). An dieser Systematik hÃ¤lt der Gesetzgeber auch nach der Reform durch das Gesetz zur zielgenauen StÃ¤rkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz â StaFamG) fest, denn er vereinfacht lediglich den Zugang zur Nachhilfe (vgl. BTDrucks 19/7504, S. 47). Der begehrte Computer kann als Sachmittel nicht als LernfÃ¶rderungen betrachtet werden, da hier der Gesetzgeber offensichtlich den Zugang zu bildenden Dienstleistungen im Sinn hatte.

Der Leistungsanspruch kann auch nicht auf Â§ 34 Abs. 7 S. 2 SGB XII gestÃ¼tzt werden. FÃ¼r die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berÃ¼cksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsÃ¤chliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an AktivitÃ¤ten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in kÃ¼nstlerischen FÃ¤chern und vergleichbare angeleitete AktivitÃ¤ten der kulturellen Bildung und Freizeiten benÃ¶tigt werde (Â§ 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII).

Ein Anspruch besteht nicht, weil dieser Bedarf dann speziell aufgrund von in Â§ 34 Abs. 7 S. 1 SGB XII genannten AktivitÃ¤ten entstehen muss, was hier nicht der Fall ist. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt nicht vor, dass der Computer zur Teilnahme am soziokulturellen Leben diene.

3. Die begehrte Leistung kann auch nicht nach Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII als Erstausstattung gewÃ¤hrt werden. Nach der Regelung werden einmalige Bedarfe gesondert erbracht.

Das umfasst nach Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Leistungen zur Deckung von Bedarfen fÃ¼r 1. Erstausstattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten.

Der Computer dient auch wenn er zur Nutzung in der Wohnung angeschafft wird, nicht dem Wohnen. Denn bei dem von der KlÃ¤gerin begehrten Computer handelt es sich nicht um einen wohnraumbezogenen Gegenstand, der eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung und ein an den herrschenden WohnverhÃ¤ltnissen orientiertes Wohnen ermÃ¶glicht, denn er dient nicht der Befriedigung der grundlegenden BedÃ¼rfnisse Essen, Schlafen und Aufenthalt (vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.04.2010 â L 6 AS 297/10 B), das wÃ¤re aber Voraussetzung fÃ¼r eine GewÃ¤hrung als Bedarf fÃ¼r eine Erstausstattung.

Der Computer stellt auch keinen Haushaltsgegenstand dar. Zwar definiert die Vorschrift nicht, was unter HaushaltsgerÃ¤ten zu verstehen ist. Die Verbraucherstichprobe differenziert nach groÃen und kleinen HaushaltsgerÃ¤ten. Unter groÃen werden Raumheiz- und KÃ¼hlgerÃ¤te (mobile KlimagerÃ¤te), Herde und BackÃ¶fen, NÃ¤h- und Strickmaschinen, Dunstabzugshauben, Warmwasserbereiter, RaumpflegegerÃ¤te (z.B. Staubsauger u.Ã.), ohne Installationskosten (siehe N/13) erfasst (Statisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Aufgabe, Methode und DurchfÃ¼hrung, Fachserie 15 Heft 7, S. 48) und unter kleinen Kaffeemaschinen, RÃ¼hr- und MixgerÃ¤te, Toaster, Wasserkocher, Waffeleisen, Eierkocher, BÃ¼geleisen, Ventilatoren, elektrische GrillgerÃ¤te und Ähnliches (ebenda). Die Nutzung der oben genannten Kategorie von GerÃ¤ten, steht in einem Zusammenhang mit der unmittelbaren Befriedung grundlegender BedÃ¼rfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt im Zusammenhang.

Daher hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung eines Computers im Rahmen der Erstausstattung (vgl. Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2015 â L 7 AS 2346/13 â, Rn. 31, juris).

4. Damit kann allenfalls die begehrte Leistung als Darlehen nicht jedoch als Zuschuss gewÃ¤hrt werden. GemÃ¤Ã Â§ 37 Abs. 1 SGB XII kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den UmstÃ¤nden unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfÃ¼r notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden (Â§ 37 Abs. 1 SGB XII). Aus dem Begehren geht jedoch hervor, dass die KlÃ¤gerin die begehrte Leistung als Zuschuss begehrt, weshalb kein Darlehen gewÃ¤hrt werden kann.

5. Der Anspruch kann auch nicht auf Â§ 73 SGB XII gestÃ¼tzt werden. Leistungen kÃ¶nnen nach Â§ 73 Satz 1 SGG auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz Ã¶ffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen kÃ¶nnen als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden (Â§ 73 Satz 2 SGB XII in der Fassung vom 27. Dezember 2003). Der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Bedarf fÃ¼r

einen Computer kann als Aufwendung fÃ¼r allgemeinen Schulbedarf angesehen werden. HierfÃ¼r spricht die oben erwÃ¤hnte GesetzesbegrÃ¼ndung. Da der Gesetzgeber diese Bedarfe durch die Regelung des Â§Â§ 34 SGB XII decken wollte, stellt dieser Bedarf keinen besonderen, atypischen Bedarf im Sinne einer sonstigen Lebenslage dar; diese Bedarfe sind als typische Bedarfslagen vielmehr von den RegelsÃ¤tzen bzw. der Regelleistung (BÃ¶ttiger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 73 SGB XII (Stand: 30.04.2020), Rn. 91) und den Bedarfen fÃ¼r Bildung und Teilhabe erfasst.

Aus den dargelegten GrÃ¼nden besteht kein weitergehender Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin gegen die Beklagte. Der angegriffene Bescheid ist daher rechtmÃ¤Ãig, weshalb die Klage abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 01.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024